

den gnadvollen Inhalt des Mönchtums fassen und schützen, und sie hat es erreicht als „regula discretione praecipua“.

K. Schelkle.

Karl Voigt, Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit. W. Kohlhammer, Stuttgart 1936. 460 S.

Diese 600 Jahre des Verhältnisses von Staat und Kirche umschließen zugleich die Zeit der Berührung und Auseinandersetzung zwischen ost-römischer und germanischer Kirchenpolitik. Am Beginn steht die römische Kirchenpolitik, die alsbald ihr Schwergewicht nach Konstantinopel verlagert. Den Abschluß bildet die machtvoll aufgerichtete, aber in Schwäche endende Kirchenpolitik der Karolinger. Dazwischen wird die kirchenpolitische Entwicklung in den Reichen der Westgoten, der Ostgoten, der Vandalen, der Langobarden und der vorkarolingischen Franken behandelt. Was übernahmen die Germanenkönige von den (ost-)römischen Kaisern? Verf. stellt gewisse Einwirkungen vonseiten des römischen Rechts fest, lehnt aber beispielsweise in der Frage der westgotischen und fränkischen Reichskonzilien eine Übernahme byzantinischer Auffassungen ab, vor allem mit der Begründung, daß die Konzilienpolitik der Byzantiner sich auf die Weltkirche, die der Germanenkönige aber ausschließlich auf die Landeskirche erstreckte. Diese Begründung, so viel Richtiges sie auch an sich hat, bleibt doch nicht ganz befriedigend. Denn es kann jemand eine Methode durchaus von einem anderen übernehmen, auch wenn er sie auf einen räumlich beschränkteren Kreis anwendet. Eine andere Frage ist es, ob die Germanen mit all den Anklängen, die ihre Behandlung der Kirche mit derjenigen Ostroms gemeinsam hatte, sich selbst untreu wurden. Wir stimmen dem Verf. zu, wenn er verschiedentlich hervorhebt, daß die Germanen nur ihre eigene Art pflegten, auch wenn sie hier und da zu gleicher oder ähnlicher Handhabung gelangten wie die Römer. Etwas Berücksichtigung, gerade auch von Besonderungen des Volkstums und des Staatlichen her gesehen, hätten auch die Sweben in Spanien verdient.

Kennzeichnend für die Darstellung ist, daß sie in dem Verhältnis der beiden Gewalten stärker die staatlichen als die kirchlichen Einwirkungen berücksichtigt. Sie gibt sich hier als eine erwünschte Ergänzung mancher kirchengeschichtlichen Abhandlungen, bleibt aber in dieser Hinsicht auch selbst ergänzungsbedürftig. Das Urteil ist im allgemeinen vorbildlich abgewogen und verrät, auch in der selbständigen Benützung der Quellen und der Literatur, eine reife Beherrschung des Stoffes. Wo es, wie in Hinsicht auf den entscheidenden Einfluß bei der fränkischen Bischofswahl (S. 246 f.) zunächst einseitig wirkt, wird es in anderen Zusammenhängen doch auch wieder „der anderen Seite“ (S. 293) gerecht. Gut ist ausgeführt, wie Karl der Große sein Kirchenregiment weniger als ein Recht, denn als eine Pflicht auffaßte (S. 355). Und hier liegt auch der tiefste Grund, weshalb die Kirche sein Regiment nicht nur anerkannte, sondern geradezu wünschte. Sie überließ sich nicht dem princeps als solchem, sondern dem „piissimo principi“ (S. 321). Dieser

Gesichtspunkt gilt überhaupt für das Verhältnis von Staat und Kirche in jener Zeit: Der staatliche Herrscher war zugleich Mitglied der Kirche und suchte auch in seiner Staatsführung als solcher zu erscheinen. Je mehr er in Pflicht stand, desto verschwenderischer konnte die Kirche ihm Rechte zubilligen. Ähnliches gilt natürlich von der Stellung der Kirche im Staate.

J. Vincke.

Xaver H a i m e r l, Das Prozessionswesen des Bistums Bamberg im Mittelalter. Münchner Studien zur historischen Theologie, Heft 14. Kösel-Pustet, München 1937. 193 S.

Ein aner kennenswerter Sammelfleiß hat hier das mittelalterliche Prozessionswesen dargestellt, und zwar nicht nur ergebnisreich für das Bistum Bamberg, sondern für das Prozessionswesen jener Zeit überhaupt. Im Bistum Bamberg fließen die Quellen besonders reich für die Bischofsstadt und die Reichsstadt Nürnberg. Aber auch die Dörfer des flachen Landes kommen zu Wort. Es werden behandelt: 1. die Prozessionen, welche in sich einen selbständigen liturgischen Akt darstellen (z. B. bei Kirchweih, Allerseelen, Ablass, Begräbnis, Christi Himmelfahrt, Empfang von geistlichen und weltlichen Großen); 2. die Prozessionen, welche mit anderen liturgischen Handlungen verbunden sind (z. B. bei Weihehandlungen und Segnungen, an Lichtmeß, Palmsonntag, Vigilien). Mit Recht weist Verf. auf die schöpferische Art hin, die dem Volkstum bei der Entstehung und Ausgestaltung des Prozessionswesens zukam und zukommt. Er hätte stärker auch auf Anregungen germanischen Volkstums zurückgreifen können, wie es jüngst Chr. Völker in der Liborius-Festschrift (Paderborn 1936) getan hat. Es darf auch nicht zu Mißverständnissen führen, wenn Verf. die Liturgie, die von dem Sitz des Papsttums kam, schlechthin als römische Liturgie bezeichnet; sie war mit genügend unrömischen, auch mit germanischen Zügen versehen, und es ist noch nichts darüber ausgemacht, ob der Orationston, der 1052 in Mainz das Mißfallen des Papstes Leo IX. fand, unrömischer war als derjenige, den der Papst im Interesse der liturgischen Einheitlichkeit zu singen befahl. Rom hatte ja (vgl. Th. Klauser im Histor. Jahrb. 1933) bis dahin ganze Menschenalter hindurch die Pflege seiner Liturgie deutschen Kräften überlassen und fußte bei seinen Reformen auf diesen Grundlagen. Umgekehrt ist es nicht ganz richtig, bei der Entwicklung der Fronleichnamsprozession von einer erst im 15. Jahrhundert päpstlicherseits erfolgten Förderung zu sprechen. Die volkstümliche Form der Fronleichnamsprozession — mit all den Zutaten, die Verf. als Mißbrauch ablehnt — finden wir bis in die Gegenwart noch in Spanien, wo etwa fratzenhafte Maurenkönige mit ihrem ganzen Harem und Spaßmachern im Prozessionszuge mitgehen. Wenn man in Altbayern den Drachen mitführte, so zeigt das wieder die bodenverwurzelte Art, die trotz mittelalterlicher Gemeinsamkeiten von Landschaft zu Landschaft verschieden in Erscheinung treten konnte.